DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/459 DER KOMMISSION

vom 19. März 2015

zur Festlegung der technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2016 über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ([1]), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen, im Rahmen der Strategie Europa 2020 und der damit zusammenhängenden Leitinitiative *Jugend in Bewegung* ([2]) festgelegten Ziele ist ein umfassender Datensatz über junge Menschen und ihren Übergang auf den Arbeitsmarkt erforderlich, der Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.

(2) In ihrer Mitteilung *Neue Denkansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen* ([3]) ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten zu Reformen ihrer Bildungssysteme, damit junge Menschen die für eine Beschäftigung geeigneten Qualifikationen erwerben können.

(3) In seiner Entschließung vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) ([4]) unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, die Lebensbedingungen, Werte und Verhaltensweisen junger Frauen und Männer besser kennenzulernen und zu ermessen.

(4) In seiner Empfehlung vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie ([5]) ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten zu einer möglichst frühen Umsetzung der Jugendgarantieprojekte, vorzugsweise zu Beginn des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten insbesondere Fonds der Union des Gemeinsamen Strategischen Rahmens, insbesondere den Europäischen Sozialfonds, in Anspruch nehmen.

(5) In ihrer Mitteilung *Gemeinsam für die Jugend Europas — Ein Appell zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit* ([6]) ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Jugendgarantie und zu Investitionen in junge Menschen. In der Mitteilung wird für Online-Dienste geworben, die es jungen Menschen ermöglichen, nach Arbeitsstellen zu suchen, die von Arbeitgebern aus ihrem eigenen und aus anderen Mitgliedstaaten ausgeschrieben werden, und die gleichzeitig die KMU dabei unterstützen, junge Menschen aus ganz Europa anzustellen.

(6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission ([7]) wird das Ad-hoc-Modul 2016 über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt eingeführt.

(7) In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission ([8]) werden die Bereiche der speziellen Informationen (Ad-hoc-Untermodule) festgelegt und beschrieben, die in das Ad-hoc-Modul 2016 über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt aufzunehmen sind.

([1]) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — *„Jugend in Bewegung": Eine Initiative zur Freisetzung des Potenzials junger Menschen, um in der Europäischen Union intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen*, angenommen am 15. September 2010, KOM(2010) 477 endgültig.

([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — *Neue Ansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen*, angenommen am 20. November 2012, COM(2012) 669 final.

([4]) ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

([5]) ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

([6]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — *Gemeinsam für die Jugend Europas: Ein Appell zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit*, angenommen am 19. Juni 2013, COM(2013) 447 final.

([7]) Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 99 vom 9.4.2013, S. 11).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 42).

(8) In der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] wird festgelegt, dass die technischen Merkmale, die Filter, die Codes und die Frist für die Übermittlung der Daten des jeweiligen Ad-hoc-Untermoduls gemäß Erwägungsgrund 7 von der Kommission zu bestimmen sind.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2016 über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt, die zu verwendenden Filter und Codes und die Frist für die Übermittlung der Daten an die Kommission werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

[1] Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10).

ANHANG

In diesem Anhang werden die im Rahmen des Ad-hoc-Moduls über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt, dessen Durchführung für 2016 geplant ist, zu verwendenden technischen Merkmale, Filter und Codes festgelegt. Darüber hinaus werden die Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission festgelegt.

Frist für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission: 31. März 2017.

Die für die Übermittlung der Daten zu verwendenden Filter und Codes: gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission ([1]), geändert durch Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 317/2013 der Kommission ([2]).

Spalten für fakultative Gewichtungsfaktoren, die in Fällen von Teilstichproben oder Nichtbeantwortung zu verwenden sind: Spalten 228-231 mit ganzen Zahlen und Spalten 232-233 mit Dezimalstellen.

Untermodul „Bildungshintergrund“

Filter: 15≤AGE≤ 34

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
WORKEXP 211		**Arbeitserfahrung im Studium** *Bezahlte oder unbezahlte Arbeit im Rahmen der höchsten Bildungsstufe (HATLEVEL)*	HATLEVEL≠000
	1	Bezahlte und unbezahlte Arbeitserfahrung	
	2	Nur bezahlte Arbeitserfahrung	
	3	Nur unbezahlte Arbeitserfahrung	
	4	Keine Arbeitserfahrung im Rahmen der HATLEVEL-Stufe	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	Leer	Nicht bekannt	
WORKSTUD 212		**Berufspraktisches Lernen** *Arbeitserfahrung, die Bestandteil des Curriculums auf der höchsten Bildungsstufe (HATLEVEL) ist*	WORKEXP = 1-3
	1	Lehre (operationelle Eurostat-Definition)	
	2	Obligatorisches Praktikum	
	3	Obligatorische berufspraktische Schulung, falls keine Unterscheidung zwischen 1 und 2 möglich	
	4	Fakultatives Praktikum (Bestandteil der Ausbildung)	
	5	Arbeit außerhalb des Curriculums	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Nicht bekannt	

([1]) Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission vom 25. April 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die ab 2009 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung, die Verwendung einer Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen und die Definition der Referenzquartale (ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 57).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 317/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EG) Nr. 1983/2003, (EG) Nr. 1738/2005, (EG) Nr. 698/2006, (EG) Nr. 377/2008 und (EU) Nr. 823/2010 in Bezug auf die Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ABl. L 99 vom 9.4.2013, S. 1).

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
ADDLEVEL 213-214		**Zusätzliche formale Bildungsstufe** *Stufe und Ausrichtung der formalen Bildung nach dem höchsten Bildungsabschluss*	EDUCSTAT = 2
	00	Keine andere formale Bildung nach dem Abschluss der höchsten Bildungsstufe	
	10	ISCED 1	
	20	ISCED 2	
	30	ISCED 3 falls eine Unterscheidung nach Ausrichtung nicht möglich ist	
	34	ISCED 3 — Allgemeiner Bildungsgang	
	35	ISCED 3 — Berufsbildender Bildungsgang	
	40	ISCED 4 falls eine Unterscheidung nach Ausrichtung nicht möglich ist	
	44	ISCED 4 — Allgemeiner Bildungsgang	
	45	ISCED 4 — Berufsbildender Bildungsgang	
	50	ISCED 5	
	60	ISCED 6	
	70	ISCED 7	
	80	ISCED 8	
	99	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Nicht bekannt	
DROPREAS 215		**Grund für Abbruch** *Hauptgrund dafür, dass die angefangene Stufe der formalen Bildung nicht abgeschlossen wurde*	EDUCSTAT = 2 und ADDLEVEL≠00
	0	Letzte formale Bildungsstufe abgeschlossen	
		Letzte formale Bildungsstufe nicht abgeschlossen aus folgenden Gründen:	
	1	Schwierigkeitsgrad	
	2	Studium entsprach nicht den Bedürfnissen oder Interessen	
	3	Kosten des Studiums	
	4	Arbeitswunsch	
	5	Familiäre Gründe	
	6	Gesundheitliche Gründe	
	7	Sonstige Gründe	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Nicht bekannt	

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
LEAVDATE 216-221		**Datum des Abbruchs der formalen Ausbildung** *Jahr und Monat des Abbruchs der formalen Ausbildung*	EDUCSTAT = 2 und ADDLEVEL≠00
		Jeweiliges Jahr 4-stellig eintragen	
	9999	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Jahr unbekannt	
		Jeweiligen Monat 2-stellig eintragen	
	99	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Monat unbekannt	
NCONREAS 222		**Grund dafür, Ausbildung nicht fortzusetzen** *Hauptgrund dafür, die formale Ausbildung nicht fortzusetzen*	EDUCSTAT = 2 und ADDLEVEL = 00 und HATLEVEL = 000-500
	0	Die höchste Bildungsstufe wurde als ausreichend hoch angesehen	
	1	Schwierigkeitsgrad	
	2	Studium entsprach nicht den Bedürfnissen oder Interessen	
	3	Kosten des Studiums	
	4	Arbeitswunsch	
	5	Familiäre Gründe	
	6	Gesundheitliche Gründe	
	7	sonstige Gründe	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Nicht bekannt	

Untermodul „Arbeitssuche“

Filter: 15≤AGE≤ 34

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
SUPPORT 223		**Unterstützung bei der Arbeitssuche** *Hilfreichste Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche seitens öffentlicher Stellen in den letzten zwölf Monaten*	(WSTATOR = 1,2 und STARTIME< 12) oder WSTATOR = 3-5
	0	Keine Unterstützung erhalten	
		Die hilfreichste Unterstützungsart:	
	1	Unterstützung bei der Stellensuche	
	2	Beratung bei Bewerbungen	
	3	Beratung über Möglichkeiten für schulische und berufliche Bildung	

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
	4	Vermittlung einer Stelle im Rahmen eines Arbeitsprogramms	
	5	Vermittlung einer Stelle im Rahmen eines Bildungs- oder Schulungsprogramms	
	6	Sonstige Unterstützung	
	7	Unterstützung erhalten, wurde aber nicht als hilfreich betrachtet	
	8	Unterstützung erhalten, Grad der Nützlichkeit unbekannt	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	Leer	Nicht bekannt	
FINDMETH 224		**Methode bei der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit** *Methode bei der Suche nach der derzeitigen Haupttätigkeit*	STAPRO = 3
	1	Anzeigen, ungeachtet des Mediums	
	2	Verwandte, Freunde oder Bekannte	
	3	Arbeitsamt	
	4	Private Arbeitsvermittlungsstelle	
	5	Träger der allgemeinen oder beruflichen Aus- oder Fortbildung	
	6	Direkte Kontaktaufnahme der Person mit dem Arbeitgeber	
	7	Direkte Kontaktaufnahme des Arbeitgebers mit der Person	
	8	Sonstige Methode	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten).	
	Leer	Nicht bekannt	
OKLEVEL 225		**Angemessenheit des Arbeitsplatzes gemessen am Bildungsgrad des Befragten** *Grad der Übereinstimmung der derzeitigen Hauptbeschäftigung des Befragten mit seinem/ihrem Bildungsgrad*	WSTATOR = 1,2
	1	Die Beschäftigung entspricht in hohem Grad dem Bildungsgrad	
	2	Die Beschäftigung entspricht in gewissem Umfang dem Bildungsgrad	
	3	Die Beschäftigung entspricht nicht unbedingt dem Bildungsgrad	
	4	Die Beschäftigung entspricht überhaupt nicht dem Bildungsgrad	
	9	Entfällt (nicht im Filter enthalten)	
	Leer	Nicht bekannt	
MOVE4JOB 226		**Bereitschaft, für einen Arbeitsplatz umzuziehen** *Bereitschaft, für einen Arbeitsplatz den Wohnort zu wechseln*	
	1	Der/die Befragte ist innerhalb des Landes umgezogen oder wäre dazu bereit	
	2	Der/die Befragte ist in ein anderes EU-Land umgezogen oder wäre dazu bereit	
	3	Der/die Befragte ist in ein Nicht-EU-Land umgezogen oder wäre dazu bereit	
	4	Der/die Befragte ist nicht für einen Arbeitsplatz umgezogen oder wäre nicht dazu bereits	
	Leer	Nicht bekannt	

Name/Spalte	Code	Beschreibung	Filter
CMT4JOB		**Bereitschaft, für einen Arbeitsplatz zu pendeln**	
227		*Bereitschaft zu langem Pendelverkehr für einen Arbeitsplatz*	
	1	Der/die Befragte pendelt derzeit über eine Stunde pro Richtung oder wäre dazu bereit	
	2	Der/die Befragte pendelt derzeit nicht über eine Stunde pro Richtung und wäre nicht dazu bereit	
	Leer	Nicht bekannt	